



Abrechnung kieferorthopädischer Leistungen nach GOZ

Antworten auf häufige Fragestellungen

Passend zum Schwerpunktthema „KFO“ dieser BZB-Ausgabe widmen wir uns in diesem GOZ-Beitrag immer wieder gestellten Fragen zur Abrechnung kieferorthopädischer Leistungen. An dieser Stelle verweisen wir ferner auf den GOZ-Artikel aus BZB Dezember 2006 zur Abrechnung kieferorthopädischer Leistungen.

G OZ 600 „Profil- oder Enface-Fotografie“

Fotografien zur Diagnostik können nicht nur in der Kieferorthopädie berechnet werden, sondern auch in anderen zahnmedizinischen Disziplinen. Fotografien zur Dokumentation können hingegen nicht in Rechnung gestellt werden, es sei denn, sie wurden auf Verlangen des Patienten gemacht. In diesem Fall ist nach § 1 Abs. 2 Satz 2 GOZ zu verfahren.

Die Anzahl der notwendigen Fotografien im Rahmen einer KFO-Behandlung richtet sich nach den diagnostischen und therapeutischen Bedürfnissen des Einzelfalls und ist nicht begrenzt auf eine bestimmte Anzahl im Verlauf der Behandlung (im Gegensatz zum Bema).

Enorale Aufnahmen

§6 Abs. 2 GOZ: „Selbständige zahnärztliche Leistungen, die erst nach Inkrafttreten dieser Gebührenordnung auf Grund wissenschaftlicher Erkenntnisse entwickelt werden, können entsprechend einer nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertigen Leistung des Gebührenverzeichnisses für zahnärztliche Leistungen berechnet werden.“

1988 waren allein extraorale Aufnahmen Behandlungsstandard in der Kieferorthopädie. Heute bestätigen die kieferorthopädischen Fachgesellschaften die Notwendigkeit von enoralen Aufnahmen. Die Analogberechnung enoraler Aufnahmen nach §6 Abs. 2 GOZ je Aufnahme ist daher aus Sicht-

weise des GOZ-Ausschusses der BLZK nicht zu beanstanden.

GOZ 601 „Anwendung von Methoden zur Analyse von Kiefermodellen (dreidimensionale, graphische oder metrische Analysen, Diagramme)“

Der Leistungsinhalt besteht aus Messungen, Auswertungen, graphischen Darstellungen und Aufzeichnungen.

Die Berechnung von GOZ 601 erfolgt je Methode. Eine mehrfache Berechnung ist je nach Umfang der kieferorthopädischen Behandlung möglich.

GOZ 602 „Anwendung von Methoden zur Untersuchung des Gesichtsschädels (zeichnerische Auswertung von Röntgenaufnahmen des Schädels, Wachstumsanalysen)“

Der Leistungsinhalt besteht aus Messungen, Auswertungen, zeichnerischen und graphischen Darstellungen sowie Aufzeichnungen einschließlich Folienmaterial. Auch GOZ 602 ist nicht nur für kieferorthopädische Behandlungen ansetzbar. Ausschlaggebend für die Berechnung ist, dass die Leistung erbracht wurde.

Die Berechnung von GOZ 602 erfolgt je Methode. Eine mehrfache Berechnung ist je nach Umfang der kieferorthopädischen Behandlung möglich. Die erforderlichen Röntgenaufnahmen sind zusätzlich berechnungsfähig.

GOZ 602 neben GOZ 800

Die Leistungsbeschreibung von GOZ 800 lautet: „Befunderhebung des stomatognathen Systems nach vorgeschriebenem Formblatt. Die Leistung nach der Nummer 800 umfasst folgende zahnärztliche Leistungen: prophylaktische, prothetische, parodontologische und okklusale Befunderhebung, funktionsdiagnostische Auswertung von Röntgenaufnahmen des Schädels und der Halswirbelsäule, klinische Reaktionstests (zum Beispiel: Resilienztest, Provokationstest).



Neben der Leistung nach der Nummer 800 ist eine Leistung nach der Nummer 001 in derselben Sitzung nicht berechnungsfähig.“

Ein Ausschluss der Nebeneinanderberechnung ist definitiv nicht gegeben, wengleich sich der Leistungsinhalt auf den ersten Blick überschneidet. Bei genauerer Betrachtung ist jedoch festzuhalten, dass sich die Auswertung von Röntgenaufnahmen bei GOZ 602 streng auf *kieferorthopädische* Belange und bei GOZ 800 streng auf *funktionsdiagnostische* Belange bezieht. Der Ansatz GOZ 602 neben GOZ 800 ist daher aus Sicht des Referats Honorierungssysteme der BLZK nicht zu beanstanden. Der Behandler sollte jedoch die Erbringung beider Leistungen aus der Behandlungsdokumentation belegen können.

Funktionsanalytische Maßnahmen in der KFO

GOZ-Fibel der BLZK: *„Funktionsanalytische Maßnahmen sind auch zur Planung und Behandlungsdurchführung verschiedener kieferorthopädischer Krankheitsbilder notwendig. Ebenso notwendig sind solche funktionsanalytischen Maßnahmen beispielsweise bei kieferchirurgisch/kieferorthopädischen Kombinationsbehandlungen.“*

Eine kieferorthopädische Behandlung, insbesondere die Erwachsenenbehandlung, fußt in der Regel auf einem mehrjährigen Behandlungskonzept bestehend aus zeitlich aufeinander abgestimmten Behandlungsmaßnahmen. Aufgrund dieser in der Kieferorthopädie üblichen Langzeitbehandlungen wird das Honorar für „Umformen eines Kiefers“ (GOZ 603-605) und „Einstellen in Regel- π biss“ (GOZ 606-608) gemäß GOZ als Pauschale, die allgemein in über den Behandlungszeitraum verteilten Abschlägen in Ansatz gebracht wird, berechnet. Eine exakte zeitgewichtete Leistungszuordnung innerhalb dieser Pauschale erfolgt deshalb nicht.

Teil- und Abschlagszahlungen

Nach § 614 BGB ist die Vergütung grundsätzlich **nach** der Leistung der Dienste zu entrichten. Hinsichtlich des zahnärztlichen Behandlungsvertrags geht jedoch § 10 Abs. 1 GOZ als die speziellere Regelung vor. Der Zahnarzt kann zusammenhängende Teilabschnitte der Behandlung vorweg berechnen.

Zu beachten ist hierbei: Abschlagszahlungen müssen **vor Beginn der Behandlung** vertraglich in Abweichung von der Regelung des § 10 Abs. 1 GOZ **mit dem Patienten vereinbart werden**.

GOZ-Fibel der BLZK: *„Die Geb.-Nrn. 603 bis 608 GOZ umfassen alle im Behandlungsplan festgelegten Maßnahmen innerhalb eines Zeitraumes von bis zu vier Jahren. Die volle Gebühr wird auch fällig, wenn die Behandlung weniger als vier Jahre dauert. Muss eine Behandlung über den Zeitraum von vier Jahren hinaus fortgesetzt werden, fällt die erneut anzusetzende Gebühr in vollem Umfang an, unabhängig von der weiteren Dauer. Die Gebührenordnung für Zahnärzte enthält keine Vorschrift, wonach die Gesamtkosten der Behandlung in Abschlagszahlungen aufgeteilt werden müssen. Diese Berechnungsweise ist jedoch allgemein üblich.“*

GOZ 610 „Eingliederung eines Klebebrackets zur Aufnahme orthodontischer Hilfsmittel“

Die Fluoridierung der Zahnoberfläche mit Lack oder Gel vor der Eingliederung geklebter oder zementierter Hilfsteile kann nach GOZ 102 (max. 3x pro Jahr!) zusätzlich in Rechnung gestellt werden. Das Wiedereinsetzen eines geklebten Hilfsmittels sowie die Rezementierung eines Bandes wird erneut nach GOZ 610 bzw. 612 liquidiert.

Berechnung von Keramik-/Saphirbrackets

Nach den Abrechnungsbestimmungen zu den GOZ-Position 610 – 615 sind die Material- und Laborkosten mit den Gebühren abgegolten. Nachdem der 2,3-fache Faktor der GOZ-Position 610 die Kosten der Keramik-/Saphirbrackets gerade einmal deckt, kann vonseiten des Referats Honorierungssysteme der BLZK nur die Empfehlung ausgesprochen werden, mit dem Patienten eine Vereinbarung nach § 2 Abs. 1 der GOZ zu schließen, um außer den entstandenen Auslagen für die Keramikbrackets auch die zahnärztliche Leistung honoriert zu bekommen.

Dr. Peter Klotz
Referent Honorierungssysteme der BLZK